

Aufgaben des Straßenbaulastträgers bei der Verlegung von LWL im Straßengrundstück

Joachim Majcherek

- **1. Straße**
- **2. Gesetzliche Verpflichtungen als Straßenbulasträger**
- **3. Gesetzliche Regelung nach TKG und Nebenbestimmungen**
- **4. Antrag zur Mindertiefen Verlegung**
- **5. Prüfungsabfolge**
- **6. Zusammenarbeit**
- **7. Bauausführung**

Straßenkörper; das sind u.a.

- **Straßengrund,**
- **Straßenunterbau,**
- **Straßendecke,**
- **Brücken, Tunnel,**
- **Durchlässe, Dämme,**
- **Gräben, Entwässerungsanlagen,**
- **Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen,**
- **Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;**

Luftraum über dem Straßenkörper

Zubehör

Nebenanlagen

- **Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenhauverwaltung der Bundesfernstraßen dienen**
 - Z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen;

- **Beginnt nicht erst mit der untiefen Verlegung**
- **Ist durch gesetzliche Regelung bestimmt**
- **Bestimmt durch verbindliche technische Vorgaben zum Bau, Erhaltung und Unterhaltung (ZTVen, VOB/C)**
- **Nutzungsrichtlinien der Bundes**
 - <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/nutzungsrichtlinien-03-2020.html>
- **Historisch durch Nutzungen nach TWG (Öffent.-rechtl.)**
- **Durch vertragliche Regelungen zur Abwendung der Enteignung durch Versorgungsleitungen (Zivilrechtl.)**

➤ § 6 StrWG NRW – Widmung

- Mit der Widmung hat die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.
- (Zweckbestimmung der Sache überlagert sogar Privatrecht)
- (Öffentliche Sache im Gemeingebrauch)

➤ § 3 FStrG – Straßenbaulast

- (1) ...Die Träger der Straßenbaulast haben ... die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern;

➤ § 9 StrWG NRW – Straßenbaulast

- (2) Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu berücksichtigen.
.....

➤ § 4 FStrG – Sicherheitsvorschriften

- Die Träger der Straßenbulasträger **haben dafür einzustehen**, dass ihre Bauten allen Anforderungen **der Sicherheit und Ordnung genügen**.

➤ § 9a StrWG NRW – Hoheitsverwaltung, bautechnische Sicherheit

- (1) Die mit dem **Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen** einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben **obliegen den Bediensteten** der damit befassten Körperschaften **als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit**. Das Gleiche gilt für die Erhaltung der Verkehrssicherheit.
- (2) **Die Straßen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen**.

- (2) Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den **Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** sowie **den anerkannten Regeln der Technik** genügen.

- Zustimmung mit **Nebenbestimmungen**
 - diskriminierungsfrei
 - Leistung einer angemessenen Sicherheit

- **Nebenbestimmungen dürfen nur regeln**
 - Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie
 - die dabei zu beachtenden Regeln der Technik,
 - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
 - übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten
 - die Verkehrssicherungspflichten

- **Beim Träger der Straßenbaulast kann beantragt werden,**
- Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen,
- in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB)
- in geringerer Verlegetiefe,
- wie im Wege des Micro- oder Minitrenching,
- zu verlegen.

➤ **mindertiefer Verlegung**

- vor Antragstellung prüfen, ob die Örtlichkeit grundsätzlich für die angedachten Verlegungen und/oder Verlegeverfahren in Betracht kommt
- (Verhältnis zwischen mindertiefer Verlegung und anderer Verlegung)

➤ **Antragsmuster**

- Vereinfachung und Vereinheitlichung
- Damit leichter zu bearbeiten und zuzustimmen

➤ **Kommunen haben tw. für kleinere Baumaßnahmen einen Kurzantrag entwickelt**



Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

- Verlegung/Errichtung einer neuen Telekommunikationslinie
- Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie
- Verlegung in geringerer Verlegetiefe, wie im Wege von Micro-/Minitrenching gemäß § 68 Abs. 2 TKG. Genaue Bezeichnung des Verfahrens:

Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz¹ (Aufstellen eines Funkcontainers oder das Errichten eines vergleichbaren Raumes/ Aufstellen eines Antennenträgers mit Antenne und Erdung/ Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das o. g. Mobilfunknetz/ Herstellen eines EVU-Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation²)

1. Antragsteller

Firma, Adresse, Geschäftszeichen
Verantwortlicher Ansprechpartner:
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist im Besitz einer Berechtigung, Wege für die öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikation unentgeltlich zu benutzen (Nutzungsberechtigung, §§ 68 Abs. 1; 69 Abs. 1 TKG)
<input type="checkbox"/> Urkunde ist in Kopie dem Antrag beigelegt
<input type="checkbox"/> Eine Kopie der Urkunde liegt der Straßenbaubehörde bereits vor.

2. Vorhaben

Ort
<input type="checkbox"/> Bundesautobahn.... <input type="checkbox"/> Bundesstraße.... <input type="checkbox"/> Landes-/Staatsstraße.... <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> innerhalb der Ortsdurchfahrt <input type="checkbox"/> außerhalb der Ortsdurchfahrt
km von ... bis / Abschnitt von Station... bis Station
Ausführliche Beschreibung des Vorhabens entsprechend dem Datenblatt und vorgesehene Bauzeit
Die Benutzung soll gemäß als Anlage beigegebenen Trassenplan/ Planunterlagen erfolgen

3. Bei oberirdischen Leitungen (§ 68 Abs. 3 Satz 2 TKG)

Von geplantem Linienverlauf/betroffene Gemeinde/Stadt:
<input type="checkbox"/> die Stellungnahme oben genannter Gemeinde/Stadt zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen liegt bei
<input type="checkbox"/> Stellungnahme zu städtebaulichen Belangen ist nicht erforderlich
<input type="checkbox"/> Erschließung vereinzelt stehender Gebäude oder Gebäudeansammlungen

4. Erklärung des Antragstellers bei einer Verlegung in geringerer Verlegetiefe (§ 68 Abs. 2 S. 2 TKG)

Der Antragsteller erklärt verbindlich, der Straßenbauverwaltung alle ihr in Zusammenhang mit der Verlegung in geringerer Verlegetiefe entstehenden Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.
--

¹ Mobilfunknetz (nähere Bezeichnung)

² Nicht zutreffendes streichen.

5. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

Andere erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen und dergleichen

- liegen vor.
- sind beantragt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können zu einer Rücknahme des Zustimmungsbescheids führen. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach § 68 Abs. 3 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen-, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

Ort, Datum

Unterschriften

➤ **Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten**

- Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Anerkannten Regeln der Technik
- RStO (2012) „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen“
- ZTV A-StB (2012) Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

- Keine Erfahrungen bei Lasten auf der Straße
- Die Statik der Straße wird durch das Trenching aufgehoben
- Das Trenchen und Verschließen – ohne Rückschnitt - führt zur Unterbrechung des Bindemittels, zu Problemen bei der Wasserdurchlässigkeit und der Überlappung

- Bei geringen Höhe der Überdeckung des Asphalts werden die Haltbarkeit und die Belastungsklasse der Straße nachteilig verändert!
- **Physikalische Gesetzmäßigkeiten lassen sich nicht umgehen!**
- Jedenfalls ab 10cm Schlitzbreiten ist ein Rückschnitt unverzichtbar!

- **Werteverlust:**
 - bei nur 4 cm Überdeckung sinkt die Straßenklasse um eine Klasse und die Straße büßt 1/6 ihrer Nutzungsdauer ein – Werte für die Kommune gehen verloren

- **Keine Klärung zu den vorhandenen tiefer liegenden Leitungen**
- **Folgepflichten bei Unterhaltungs- oder Erhaltungsmaßnahmen an der Straße (Nachhaltigkeit)**
- **Vertragliche Konkretisierung und Verbindlichkeit (Bausoll)** Beschreibung der vertraglich geschuldeten Leistung unter Bezugnahme auf technische Regelungen/Normen
- **Gewährleistungsfragen** (Gewährleistung ist die gesetzliche Verpflichtung des Schuldners, für die Mangelfreiheit einer Sache, eines Rechts oder einer Leistung einzustehen.)

- **Nach dem Wortlaut des § 72 TKG gelten die Regeln über Änderungen des Verkehrswegs unabhängig von Verlegetiefe und dem gewählten Verlegeverfahren.**
- ***Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder***
 - ***die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder***
 - ***die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht***
 - ***so ist die Telekommunikationslinie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen***

- **1. Liegt ein zulässiger Antragsgegenstand vor?**
 - Verlegung/Errichtung neuer TK-Linie
 - Änderung einer TK-Linie
 - Errichtung einer Funkstation im Mobilfunknetz
- **2. Ist der Antragsteller Antragsberechtigt?**
 - Nutzungsberechtigung: Eigentümer oder Betreiber öffentlicher TK-Netze
- **3. Entspricht der Antrag den Formerfordernissen und hat den erforderlichen Inhalt**
 - Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden

➤ 4. Liegen die allgemeinen Voraussetzungen vor?

- 1. eine Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und
- 2. zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwands führt oder
- 3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernimmt.

➤ 5. Soll in geringerer Verlegetiefe verlegt werden?

- Für LWL-Kabel
- Nicht in BAB oder so ausgebauten Straßen

➤ 6. Bescheid mit Nebenbestimmungen

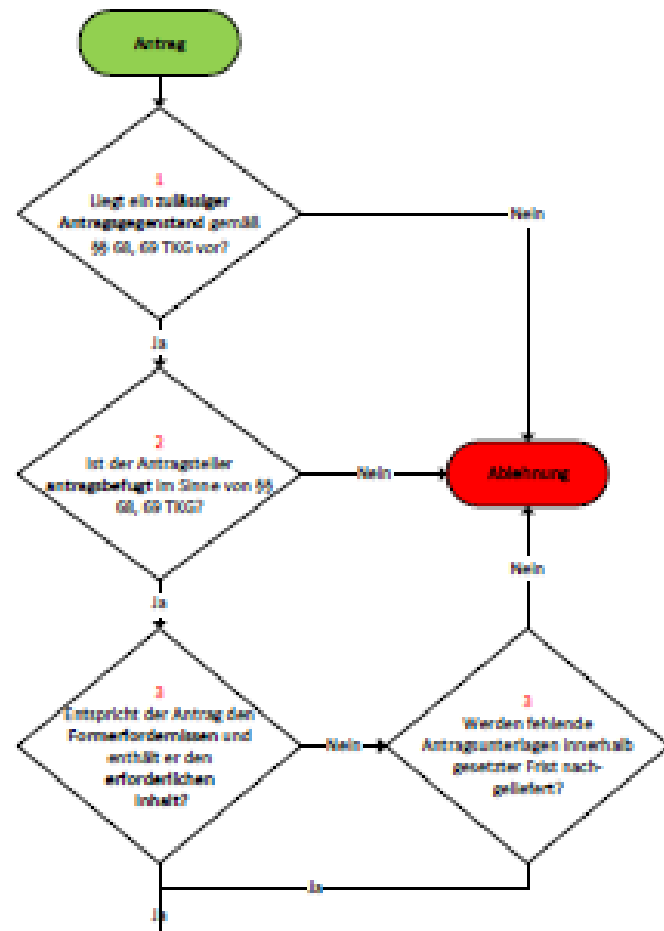
Prüfschema „Antrag auf Mitnutzung nach §§ 68, 69 TKG“

Zulässigkeit des Antrags

1
Prüfung des
Antragsbegehrens

2
Prüfung der
Antragsbefugnis

3
Ordnungsgemäßer
Antrag



1 - Mögliches Antragsbegehren gemäß TKG:
Zustimmung des Straßenbausträgers zur

- a) Verlegung / Errichtung einer neuen TK-Linie
oder
- b) Änderung einer TK-Linie
oder
- c) Errichtung einer Funkstation im Mobilfunknetz

Unter Inanspruchnahme des Straßengrundes – nicht Mitnutzung der passiven Infrastruktur!

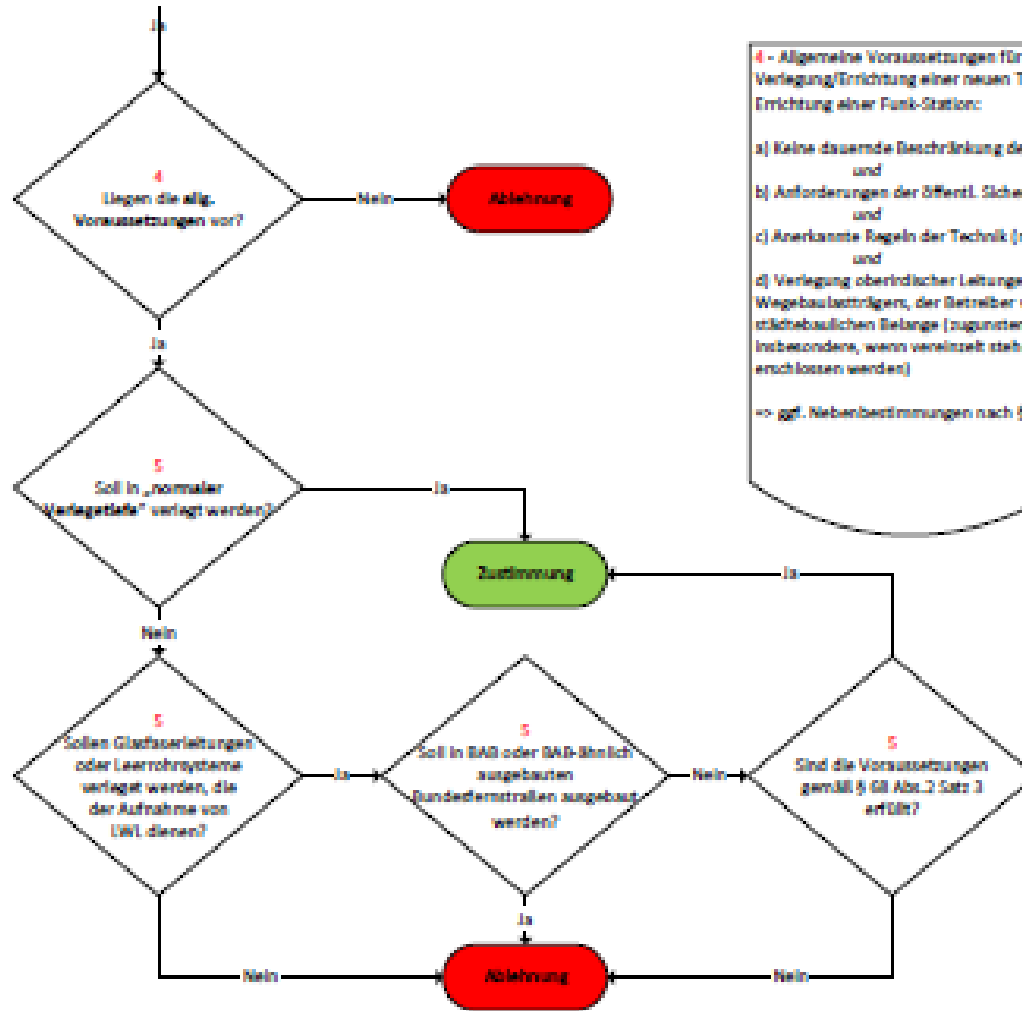
2 - Antragsbefugnis:

- a) Nutzung durch den Bund nach § 68 TKG
oder
- b) Eigentümer oder Betreiber öffentl. TK-Netze oder öffentl. TK-Linien nach Maßgabe des § 69 Abs. 1 TKG

Begründetheit
des
Antrags

4
Prüfung der allg.
Voraussetzungen

5
Verlegeart



4 - Allgemeine Voraussetzungen für die Zustimmung des Straßenbausträgers zur Verlegung/Errichtung einer neuen TK-Linie bzw. Änderung einer TK-Linie bzw. Errichtung einer Funk-Station:

- a) Keine dauernde Beschränkung des Allgemeingebrauchs und
- b) Anforderungen der öffentl. Sicherheit und Ordnung und
- c) Anerkannte Regeln der Technik (mit Ausnahme der Verlegeart – siehe Punkt 5) und
- d) Verlegung oberirdischer Leitungen : Abwägung der Interessen des Wegebausträgers, der Betreiber von TK-Linien und der berührten städtebaulichen Belange (zugunsten der Verlegung oberirdischer Leitung spricht insbesondere, wenn vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden)

=> ggf. Nebenbestimmungen nach § 68 Abs. 3 Sätze 8 und 9 TRG

- z.B. innerhalb der Rollspuren zu verlegen
- für die betreffende Fahrbahn aufgrund vorangegangener Erneuerungen noch eine Gewährleistung besteht
- Nutzungsrichtlinien und auch nach H-Trenching, mindertiefe Verlegung vorrangig im Bereich der Geh- und Radwege
- vorgefundenen Möglichkeiten erlauben keine Mindertiefe
 - vorhandene Infrastruktur läßt ein Überbauen mit neuen Leitungen nicht zu oder Wurzeln des Baumbestandes
 - bekannten unmittelbar anstehenden Umbaumaßnahmen der Wege
 - Einbau einer Überfahrt, Änderungen des Querschnittes von Gehweg zu Parkstand oder Fahrbahn

- [Hinweise aufgrund der Erfahrungen und Erarbeitungen von Frau Dipl.-Ing. Claudia Kube Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für Verkehrsmanagement Bauabnahmen, Qualitäts- und Aufgrabungsmanagement]
- **Kommunikation mit den Netzbetreibern und ihren Fachunternehmen.**
- **Kenntnis der baulichen Möglichkeiten**
- **Unterstützung bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen**
- **Erwartungen an die Nutzungsberechtigten:**
 - eine fachlich vorbereitete und durchdachte Planung
 - Einholung der geforderten Genehmigungen
 - Vorhalten von Baustellenakten
 - Abstimmung über die jeweils einsetzbaren Bauweisen
 - Einhaltung von Auflagen
 - Umsetzung und Überwachung der baulichen Qualität
 - Ansprechpartner als Projektverantwortliche der Maßnahmen im Stadtgebiet
 - Durchführung geregelter technischer Übernahmen
 - Erbringung der geforderten Dokumentation
 - Prüfung der zum Einsatz kommenden Firmen auf deren fachliche Tauglichkeit und auch technischen Möglichkeiten

- [Hinweise aufgrund der Erfahrungen und Erarbeitungen von Frau Dipl.-Ing. Claudia Kube Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für Verkehrsmanagement Bauabnahmen, Qualitäts- und Aufgrabungsmanagement]
- **Im Gegenzug :**
- regelmäßige Besprechungsangebote zur Erörterung von Baumaßnahmen, aber auch um allgemeine Probleme zu klären und Verbesserungsmöglichkeiten auf beiden Seiten zu finden
- klar formulierte technische Auflagen
- erfahrene Ansprechpartner im Genehmigungsverfahren wie auf den Baustellen
- Briefing der Bauleiter der Netzbetreiber über geltenden Regelungen
- einfache und klare Anforderungen zur Verbesserung der Qualität der eingereichten Genehmigungsanträge
- Übersicht unserer verschiedenen Genehmigungen und aller Ansprechpartner
- gemeinsame Vorbegehungen bei größeren oder baulich besonderen Maßnahmen zur Zusicherung der Baubarkeit der Trasse
- gemeinsame Abstimmung über die zum Einsatz kommenden Firmen und deren Unterstützung durch uns

- Frühzeitige Hinweise auf die Unvollständigkeit von Anträgen und auf den konkreten Ergänzungsbedarf helfen den antragstellenden Unternehmen und der genehmigenden Verwaltung.

- **Wichtig bei allen Beteiligten sind Ansprechpersonen verfügbar.**

- **Der Straßenbaubehörde ist der Beginn der Bauarbeiten 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.**
- **Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Datenblatt der Straßenbaubehörde vorzulegen.**
 - Darin ist insbesondere die Erfüllung der technischen Auflagen und Bedingungen in einem Ausführungs-/Bestandsdatenblatt zu dokumentieren.

- **Qualitativ hochwertige Ausführung durch die von den Netzbetreibern eingesetzten Fachunternehmen**
- **Netzbetreiber und Straßenbauverwaltung teilen das Interesse an einer hochwertigen Bauausführung – Nachhaltigkeit**
- **Im wirtschaftlichen Interesse der Netzbetreiber Errichtung eines „wertiges“ Netzes**
- **Außerdem gilt es, gesetzliche Rücksichtnahmepflichten erfüllen und für eine ordnungsgemäße Instandsetzung zu sorgen.**

- **Bauüberwachung obliegt den Bauleitern der Netzbetreiber**
- Straßenbulasträger unterstützt hinsichtlich der straßenbautechnischen Anforderungen, durch regelmäßig technische Informationsgesprächen
- der Möglichkeit, kurze Rücksprachen zu halten
- besonders Beachtung auf Qualitätsmanagement, Kenntnis und Umsetzung von technischen Regeln und den Umgang mit festgestellten Mängeln.
- Prüfung von Referenzen und enger Austausch zwischen den Kommunen.
- Die Baustellen werden inzwischen durch die Netzbetreiber und Fachfirmen vor jeder Übernahme eigenständig begangen und die festgestellten Mängel in der Regel behoben.
- Vertrauen wächst und Zeit für schnelle Antragsbearbeitung zu nutzen!

Noch Fragen?



Kontakt

Joachim Majcherek

Straßen.NRW
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

Telefon 0209-3808-532

joachim.majcherek@strassen.nrw.de